

Artikel 27a

Fleischverarbeitende Betriebe

¹ Auf Fleischverarbeitende Betriebe und die in ihnen mit der Verarbeitung des Fleisches sowie dessen Verpackung und Lagerung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind der Artikel 4 an zwei Tagen pro Woche ab 2 Uhr und an den übrigen Tagen ab 4 Uhr für die Nacht sowie für den Sonntag ab 17 Uhr sowie die Artikel 12 Absatz 1, 13 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Fleischverarbeitende Betriebe sind Betriebe, die überwiegend Fleisch gewinnen, verarbeiten, veredeln und Fleischerzeugnisse herstellen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Die hier definierten Betriebe sind im Metzgereibereich aktiv. Dies umfasst alle Betriebe, die mit dem Schlachten, der Verarbeitung von Frischfleisch und ihrer Verpackung beschäftigt sind sowie mit Aktivitäten, die aus hygienischen Gründen keinen Aufschub dulden. Traiteurarbeiten (Vorbereitung von Fleischgerichten) oder die Verteilung und der Verkauf von Fleischprodukten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Regelung.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Die fleischverarbeitenden Betriebe können zwei Mal pro Woche Personal ab 2 Uhr und an den übrigen Tagen ab 4 Uhr ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Am Sonntag können sie Personal ab 17 Uhr bewilligungsfrei beschäftigen. Fleischverarbeitende Betriebe, die in der Nacht oder am Sonntag die Arbeit früher aufnehmen wollen, müssen hierfür eine Bewilligung haben.

Artikel 12 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr zu gewähren, die jedoch unregelmässig auf

das Kalenderjahr verteilt werden können. Mindestens ein freier Sonntag muss pro Kalenderquartal eingeräumt werden. Mit dieser Regel wird den saisonalen Schwankungen Rechnung getragen. Im Übrigen stehen den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen insgesamt 61 wöchentliche Ruhetage von 35 Stunden pro Kalenderjahr zu (52 Sonntage + 8 kantonale gesetzliche Feiertage + Bundesfeiertag).

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtage von 8 Stunden, der unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren ist, darf für einen Zeitraum von 8 Wochen zusammengefasst werden. Es ist dadurch möglich, in verschiedenen Wochen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an sechs aufeinander folgenden Tagen zu beschäftigen, sofern im Zeitraum von 8 Wochen eine Kompensation erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dazu ihr Einverständnis geben müssen (Art. 21 Abs. 2 ArG).